

schon aus einigen Wunden geblutet, als Bekterer auch sein Messer gebraucht. Soll denn nun nicht bei diesen und ähnlichen Fällen im mündlichen Verfahren der Richter im Stande sein, zu sagen, die Angabe des Thäters, als habe er in Nothwehr gehandelt, könne als bewiesen nicht angesehen werden, da die angegebenen Zeugen, obwohl sie diese Angabe bestätigen, dennoch als verdächtig anzusehen seien, auch in ihren allgemeinen Aussagen umsoweniger Glauben verdienen, als die andern beiden Zeugen, welche als völlig unverdächtig anzusehen, mit vielen Specialitäten sich über das angegebene Sachverhältniß ausgesprochen u. s. f. Die Deputation hatte angeführt, man könne eigentlich Entscheidungsgründe über die Thatfrage da nicht geben, wo keine gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sind, nach welchen der Richter eine Thatsache für erwiesen annehmen müsse, oder annehmen dürfe. Der königl. Herr Commissar hat dies bestritten und hat sich nebenbei noch auf den Satz bezogen, daß wir in Sachsen derartige Bestimmungen hätten. Diese Behauptung aber kann die Deputation auf keine Weise zugeben. Wenn das Gesetz vom 30. März 1838 sagt: daß der Richter nur seiner vollen actenmäßigen Ueberzeugung folgen müsse bei Beurtheilung eines vorliegenden Vergehens, so ist offenbar, daß er nicht Regeln folgen kann, welche vielleicht in einzelnen Fällen mit seiner Ueberzeugung nicht harmoniren. Wie kann man sagen, wenn kein speciell Gesetz vorhanden ist, der Richter muß an diese oder jene Beweisvorschrift sich halten? Es scheint mir, daß durch das Gesetz von 1838 jede Beweistheorie in Sachsen ausgeschlossen ist. Man nimmt Bezug jedoch auf die bestehenden Beweisvorschriften im Civilproceß. Wie weit nun die Beweisvorschriften auf den Criminalproceß anwendbar sein sollen, ist nicht angegeben. Sollen denn für den Criminalrichter alle Beweisvorschriften im Civilproceß gelten? Soll z. B. im Criminalproceß die gelten, daß zwei Zeugen vollen Beweis bewirken? Oder wie weit sonst gelten im Strafproceß die Beweisvorschriften des Civilverfahrens? Wenn man dies nicht bestimmt, so wird eine Ungenauigkeit erzeugt und zu Irrthümern Anlaß gegeben, die unübersehbar sind. Auch stimmt diese Behauptung keineswegs mit einer Aeußerung überein, welche er selbst der Deputation gegenüber gethan hat. Der Herr Commissar erklärte nämlich bei Gelegenheit, als §. 6. des speciellen Theils der Vorlage in der Deputation zur Sprache kam, und als die Deputation verlangte, daß nach §. 6. noch eine Bestimmung aufgenommen werden möchte, nach welcher der Einfluß, den ein Civilurtheil auf das criminalrechtliche habe, bestimmt und abgegrenzt werde, sich dahin, daß die Aufnahme einer solchen Bestimmung nicht angemessen sei, weil wir in Sachsen keine Beweistheorie hätten. Man wirft weiter der Mündlichkeit vor, als könne dann eine zweite Instanz garnicht stattfinden, oder die zweite Instanz könne eine Prüfung des Urtheils nicht vornehmen. Ich kann so wenig, als die ganze Deputation dieser Meinung sein. Man hat die entgegengesetzte Erfahrung in Frankreich in den correctionellen Gerichtshöfen, wo auch von rechtsgelehrten Richtern geurtheilt wird, und worauf, nach eingelegter Appellation, eine Prüfung des Urtheils in

der zweiten Instanz erfolgt, auch hier ebenso unmittelbar, wie in der ersten, die Zeugenverhöre stattfinden und bezüglich wiederholt werden. Daß Bekteres freilich nicht so häufig vorkommt, hat die Deputation in ihrem zweiten Berichte mit statistischen Nachrichten erwiesen. Allein möglich ist jedenfalls eine zweite Prüfung. Daß übrigens der Instanzenzug eine so außerordentliche Bedeutung in Criminalsachen nicht haben könne, glaubt die Deputation aus dem eigenen Verfahren der Regierung ableiten zu können. Wir haben im Civilproceß, wo weit geringere Güter in Frage kommen, drei Instanzen, und in dem Criminalproceß sollen wir in der Regel bloß zwei Instanzen haben. Warum gibt man denn hier bloß zwei Instanzen, wo es sich um die höchsten Güter handelt, wenn man nicht anerkennt, daß der Instanzenzug in dem Criminalverfahren von so überaus wichtiger Bedeutung nicht sei? Man wirft weiter der Mündlichkeit vor, der Richter könne doch nicht unmittelbar die That wahrnehmen. Das vermag er allerdings nur in den seltensten Fällen, ich gebe das zu; allein ist es nicht ein Unterschied, ob der Richter die bei der That beteiligten oder gegenwärtigen Personen unmittelbar hört, oder wenn er erst deren Wahrnehmungen durch dritte Personen zugeführt erhält? Dann schmeckt auch dieser Einwand etwas sehr nach sächsischem Optimismus, der häufig schon Gegenstand der Kritik in dieser Versammlung gewesen ist. Ein französisches Sprüchwort sagt: Das Beste ist der Feind des Guten. Wenn man nicht das Beste haben kann, so greife man doch nach dem Guten. Ein sehr verehrter Abgeordneter äußerte unlängst, durch die Zurückweisung der Schriftlichkeit würden alle Grundlagen, worauf das ganze Besitzthum der Staatsbürger beruhe, mit Füßen getreten; die Schriftlichkeit trete man mit Füßen, ob sie gleich die Trägerin des ganzen Grundbesitzes sei. Meine Herren, ein etwas seltsamer Einwand dies! Man könnte mit eben dem Rechte entgegenhalten, daß man durch das Princip der Schriftlichkeit das mündliche Wort, die mündliche Sprache, welche doch die Vermittlerin sei zwischen Individuum und Individuum, zwischen Nation und Nation, die mündliche Sprache, welche die größte Wohlthäterin des menschlichen Geschlechts sei, verachte, herabsetze, unterdrücke! Dieser Einwand würde nicht mehr übertrieben sein, als es der Einwand des gedachten Abgeordneten ist.

(Staatsminister v. Beshau tritt ein.)

Aus dem Gesagten dürfte folgen, daß die Mündlichkeit die ihr gemachten Vorwürfe keineswegs verdient, daß vielmehr die Mündlichkeit das Mittel gewährt, vermöge dessen der Richter unmittelbar die Betheiligten, über die er richten soll, hört, vermöge dessen er eine unmittelbare Anschauung gewinnt, vermöge dessen er eine unmittelbare Beurtheilung darüber abgeben kann. Kann er dies, meine Herren, so folgt daraus von selbst, daß durch die Mündlichkeit die Richtigkeit des Urtheils, also die Gerechtigkeit gefördert wird. Es folgt daraus zugleich, daß mittelst der Mündlichkeit die unbestreitbarsten Rechte des Angeschuldigten Berücksichtigung finden. Es ist ein anerkanntes Recht, daß der Angeschuldigte seinem Richter vorgeführt, daß er unmittelbar ihm gegenübergestellt werde, und daß sein Richter un-